

11

22.05.2003

30	5. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 11 „Berliner Allee“	62
31	Bebauungsplan Unna Nr. 75 A „Zeichenstraße / Kamener Straße“	64

B E K A N N T M A C H U N G

5. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 11 „Berliner Allee“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 07.05.2003 den Beschluss über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 11 „Berliner Allee“ im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gleichzeitig den Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB - in der derzeit jew. gültigen Fassung - gefasst.

Der Änderungsbereich (s. auch Übersichtsplan) umfasst die nordwestlich der Hammer Straße in Höhe des Hauses Kissenkamp gelegenen Flurstücke 1169, 1303, 1304, 41 und 42 tlw., der Flur 40 in der Gemarkung Unna.

Der Bebauungsplanentwurf Unna Nr. 11 „Berliner Allee“, 5. Änderung inkl. Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

30.05.2003 bis einschließlich 30.06.2003

bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die Änderung nicht erforderlich.

Unna, 20. Mai 2003

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 11-30/22. Mai 2003

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Unna Nr. 75 A „Zechenstraße / Kamener Straße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 07.05.2003 die Änderung und die **erneute** öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 75A „Zechenstraße / Kamener Straße“ gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das ehemalige Stadtwerkegelände, die früheren WMG-Flächen sowie einzelne kleinere Grundstücke von Privateigentümern und wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im **Westen** von der westlichen Grenze der Kamener Straße bis in Höhe des Flurstückes 146, Flur 11, Gemarkung Unna, von hier einer Linie senkrecht auf die östliche Straßenbegrenzungslinie der Kamener Straße,
im **Norden** von der nördlichen Grenze der Zechenstraße, der östlichen Grenze des Flurstückes 259, Flur 11 bis in Höhe des südlichen Grenzpunktes des Flurstückes 159, von hier aus einer Senkrechten auf die westliche Grenze der Industriestraße,
im **Osten** von der östlichen Grenze des Flurstückes 274 (Fuß- / Radweg) und deren Verlängerung auf das Flurstück 294 (Bahngelände) sowie
im **Süden** von der südlichen Grenze der Flurstücke 276, 275 und 254, von hier aus einer Parallelen 3 m südlich zur nördlichen Grenze des Flurstückes 336, der südlichen und westlichen Grenze des Flurstückes 270, der nördlichen Grenze der Flurstücke 336 und 335, von hier aus der Verlängerung auf die westliche Seite der Kamener Straße.

Der Bebauungsplanentwurf Unna Nr. 75 A „Zechenstraße / Kamener Straße“ inkl. Begründung liegt gem. § 3 Abs. 3 BauGB **erneut** in der Zeit vom

30.05.2003 bis einschließlich 30.06.2003

bei dem Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist **nur** zu den geänderten und ergänzten Teilen des Bebauungsplanes inkl. der Begründung vorgebracht werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die Änderung nicht erforderlich.

Unna, 20. Mai 2003

gez. Weidner

Bürgermeister

ABl. StUN 11-31/22. Mai 2003

